Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Tätigkeitsbericht 2025

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 5

2 Überblick 6

3 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV 7
3.1 Ausgangslage 7
3.2 Kommission 7
3.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission 7
3.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele 8
3.2.3 Dialog mit Stakeholdern 9
3.2.4 Internationale Zusammenarbeit 9
3.3 Sekretariat 10
3.4 Rechtliche Grundlagen 11
3.4.1 Gesetzliche Aufgaben 11
3.4.2 Konsultationen 11
3.4.3 Regulierung 11

4 Zentrale Themen im Jahr 2025 12
4.1 Systemaufsicht 12
4.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 12
4.1.2 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit 12
4.1.3 Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen 13
4.1.4 Wohlfahrtsfonds 13
4.1.5 Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung 14
4.1.6 Anpassung der Weisungen zur Expertenbestätigung 14
4.1.7 Selbstständigerwerbende ohne Personal 15
4.1.8 Datenbasis für die berufliche Vorsorge 15
4.2 Direktaufsicht 15
4.2.1 Governance in Anlagestiftungen 15
4.2.2 Entwicklung Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen 16

5 Operative Aufsichtstätigkeit 17
5.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden 17
5.1.1 Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden 17
5.1.2 Prüfung der Jahresberichte 17
5.2 Experten für berufliche Vorsorge 18
5.3 Revisionsstellen 18
5.4 Direktaufsicht 19
5.4.1 Entwicklung der beaufsichtigten Einrichtungen und des Anlagevermögens 19
5.4.2 Anlagestiftungen 19
5.4.3 Auffangeinrichtung 20
5.4.4 Sicherheitsfonds 20

6 Ausblick 21
6.1 Arbeitsschwerpunkte der OAK BV 21
6.1.1 Finanzielle Stabilität 21
6.1.2 Vertragsmanagement 21

6.1.3 Aus- und Weiterbildung des obersten Organs 21
6.1.4 Teilliquidation 22
6.1.5 Konzept zur Erneuerung der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge 22
6.2 Gesetzlicher Anpassungsbedarf im Recht der beruflichen Vorsorge 22
6.2.1 Fehlende Gesetzesvorgaben zur Aus- und Weiterbildung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften 23
6.2.2 Fehlende gesetzliche Vorgaben für Freizügigkeitsstiftungen zur (Rück-)Deckung der Risiken beim Anbieten einer freiwilligen Zusatzversicherung 23
6.2.3 Rechtmässigkeit von Sanierungsmassnahmen 24
6.2.4 Evaluation der Strukturreform 24

7 Anhang 25
7.1 Die OAK BV als Behörde 25
7.1.1 Aufsichts- und Kontrollsystem 25
7.1.2 Organigramm 26
7.1.3 Personalbestand 27
7.1.4 Jahresrechnung der OAK BV per 31. Dezember 2025 27
7.2 Regulierung 28
7.2.1 Weisungen und Mitteilungen 28
7.2.2 Anhörungen 29
7.3 Systemaufsicht 29
7.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden 29
7.3.2 Experten für berufliche Vorsorge 31
7.4 Direktaufsicht 31

8 Abkürzungsverzeichnis 34

1 Vorwort

Dr. Vera Kupper Staub

Laetitia Raboud

Im vergangenen Jahr fokussierte die OAK BV ihre Aktivitäten auf zwei strategische Schwerpunkte: die Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis der regionalen Aufsichtsbehörden sowie die Stärkung der Good Governance und Loyalität bei Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb.

Bei der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis stand die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden im Zentrum. Besonders erfolgreich und konstruktiv verlief die neu etablierte gemeinsame Identifikation der grössten aktuellen Risiken im System der beruflichen Vorsorge.

Von grosser Bedeutung war zudem der Abschluss des langjährigen Weisungsprojekts «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» (W – 01/2025). Diese Weisungen definieren klare methodische Grundsätze und bilden ein Fundament für die weitere Entwicklung. Ein erster darauf aufbauender Schritt sind die Mitteilungen «Empfehlungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG für die Beurteilung der finanziellen Risiken der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen» (M – 01/2025).

Eine wichtige Massnahme zur Stärkung der Good Governance und Loyalität bei Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb bilden die Ende 2024 in die Anhörung geschickten Weisungen zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Sowohl das Thema als auch der Fokus auf «wirtschaftlich nahestehende» juristische Personen wurden von der Branche positiv aufgenommen. Für die Reputation der beruflichen Vorsorge ist es zentral, sicherzustellen, dass sie nicht zur Durchsetzung eigennütziger Interessen missbraucht wird. Entsprechend war es uns ein grosses Anliegen, alle Rückmeldungen, Kritiken und Änderungsvorschläge sorgfältig zu prüfen und in die Überarbeitung des Weisungsentwurfs einfliessen zu lassen. Nach intensiven Diskussionen mit verschiedensten Branchenvertretern ist dies aus unserer Sicht gelungen. Die Verabschiedung dieser Weisungen ist im Laufe des Jahres vorgesehen.

Damit diese Weisungen ihre volle Wirkung entfalten können, müssen sie in den grösseren Kontext des Vertragsmanagements der Vorsorgeeinrichtungen eingebettet werden. Das Vertragsmanagement dient vornehmlich der Wahrung der Interessen der Versicherten wie auch der langfristigen finanziellen Stabilität der Vorsorgeeinrichtung. Es gehört zu den Kernaufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, sicherzustellen, dass die Verträge mit sämtlichen Dienstleistern diesen Zielen entsprechen. Deshalb werden wir im laufenden Jahr gemeinsam mit den regionalen Aufsichtsbehörden und der Branche Empfehlungen zum Vertragsmanagement erarbeiten.

Im laufenden Jahr wird zudem der lang erwartete Bericht des Bundesrats zum Postulat «Evaluation der Strukturreform BVG» veröffentlicht. Er ist von grosser Bedeutung. Trotz der politischen Blockade nach dem Scheitern der letzten BVG-Revisionen besteht weiterhin gesetzlicher Anpassungsbedarf im BVG. Wir hoffen, dass der Postulatsbericht wichtige Impulse für notwendige Anpassungen im Aufsichtssystem geben wird.

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

Laetitia Raboud
Direktorin

2 Überblick

Im Bereich der Systemaufsicht wurde mit den Weisungen W – 01/2025 zu den Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit ein Schwerpunkt auf die Sicherstellung einer risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge gelegt. Durch die einheitliche Anwendung methodischer Grundsätze durch die regionalen Aufsichtsbehörden sollen die Aufsichtstätigkeit priorisiert und die Ressourcen im Interesse der Versicherten effizient eingesetzt werden. Ergänzend wird den Aufsichtsbehörden empfohlen, definierte Risikokennzahlen zu verwenden, um die finanziellen Risiken von Vorsorgeeinrichtungen systematisch und vergleichbar zu beurteilen.

Mehr dazu in Kapitel 4.1.2

Bis Ende Januar 2025 fand eine öffentliche Anhörung zum Weisungsentwurf betreffend Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte von Vorsorgeeinrichtungen mit nahestehenden Personen statt; anschliessend wurde dieser überarbeitet. Die vorgesehenen Weisungen präzisieren die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und bezwecken insbesondere, das Risiko nicht marktüblicher Vorteile aufgrund von Interessenkonflikten zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtungen und ihrer Versicherten zu minimieren. Damit wird eine Grundlage für eine einheitliche Rechtsanwendung sowie für die Tätigkeit der Revisionsstellen und der Aufsichtsbehörden geschaffen.

Mehr dazu in Kapitel 4.1.3

Weiter erliess die OAK BV im September 2025 Weisungen zu den Anforderungen an die Übertragung von Vorsorgeguthaben und kollektiven Mitteln von Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtungen auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen. Damit werden die gesetzlichen Anforderungen an die Übertragung bestehender Vorsorgeguthaben sowie zusätzlicher kollektiver Mittel präzisiert. Die Weisungen dienen der einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und tragen zu einer konsistenten Aufsichtspraxis der Aufsichtsbehörden bei, insbesondere bei der Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen.

Mehr dazu in Kapitel 4.1.5

Zudem wurden bestehende Weisungen angepasst, darunter jene zu Wohlfahrtsfonds im Zuge der Revision von Art. 89a ZGB sowie zur Expertenbestätigung, um die Praxistauglichkeit zu verbessern und die Anwendung weiter zu vereinheitlichen. Weitere Arbeiten betrafen die Überprüfung von Vorsorgelösungen für Selbstständigerwerbende ohne Personal. Dabei zeigte sich kein unmittelbarer Regulierungsbedarf; bei kleinen Solidargemeinschaften wurden jedoch erhöhte Risiken identifiziert. Diese betreffen nicht nur die Selbstständigerwerbenden und sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Vorsorgesystem insgesamt zu berücksichtigen. Im Bereich der Datenerhebung in der beruflichen Vorsorge wurden Effizienzsteigerungen geprüft. Weiterführende Arbeiten erfolgen ab 2026.

Mehr dazu ab Kapitel 4.1.4

Ergänzend standen in der Direktaufsicht insbesondere Governance-Fragen bei Anlagestiftungen im Mittelpunkt. Eine systematische Erhebung sämtlicher Mandate diente der Identifikation personeller Verflechtungen natürlicher und juristischer Personen. Dabei wurden keine Konstellationen festgestellt, die den Vorgaben der ASV widersprechen.

Mehr dazu in Kapitel 4.2

Eine zentrale Grundlage für die künftigen Arbeitsschwerpunkte bildete die gemeinsam mit den regionalen Aufsichtsbehörden durchgeführte Risikoanalyse. Dabei wurden vier Bereiche identifiziert, die bei einem Teil der Vorsorgeeinrichtungen wesentliche Risiken bergen: mangelnde Priorisierung der finanziellen Stabilität, ungenügende Aus- und Weiterbildung des obersten Organs von Vorsorgeeinrichtungen, ungenügendes Vertrags- und Dienstleistungsmanagement der Vorsorgeeinrichtungen sowie eine Zusammenarbeit mit Brokern, die nicht die Interessen der Versicherten wahrt. Diese Erkenntnisse prägen die prioritären Tätigkeiten der OAK BV im kommenden Jahr.

Mehr dazu in Kapitel 6.1

3 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

3.1 Ausgangslage

Die OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von ihr beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie die Stiftung Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Auffangeinrichtung). Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, das die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Anträge stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Oberaufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

3.2 Kommission

3.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Mehr zur Kommission auf der Website der OAK BV

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin berücksichtigt. Die Präsidentin übt ihr Amt mit einem Pensum von 70 %, der Vizepräsident seines mit 30 % und die Kommissionsmitglieder mit jeweils 20 % aus.

Die OAK BV setzt sich per 1. Januar 2026 aus acht Personen zusammen, die vom Bundesrat für die Amtsperiode 2024 bis 2027 gewählt wurden.

- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Präsidentin,**
  Verwaltungsrätin AZEK – Swiss Training Centre for Investment Professionals
  Verwaltungsrätin BAK Economics
  ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich
- **Fabrizio Ammirati, Ökonom, CFA, FRM, CAIA, Vizepräsident,**
  Senior Investment Advisor und ehemaliger Stiftungsrat der Pensionskasse «Fondo di previdenza per il Personale della Banca del Ceresio»
- **Séverine Arnold, Prof. Dr. sc. act.,**
  Professorin für Aktuarwissenschaften an der Universität Lausanne
- **Franziska Berger, dipl. Pensionskassenexpertin,**
  ehemalige Leiterin Produktmanagement bei der Schweizerischen Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- **Florian Eugster, Prof. Dr. oec.,**
  Direktor des Instituts für Accounting, Controlling und Auditing an der Universität St.Gallen

- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter,**
  ehemaliger Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband
- **Markus Moser, Dr. iur.,**
  ehemaliger Geschäftsführer, Pensionskassen Novartis
- **Jordi Serra, lic. phil. I, Arbeitnehmervertreter,**
  Sekretär beim Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Das Reglement ist auf der Website der OAK BV abrufbar

Im Berichtsjahr fanden zehn Kommissionssitzungen statt. Die behandelten Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

3.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen.

Die OAK BV hat die Aufgabe, gesamtschweizerisch eine einheitliche Aufsichtspraxis sicherzustellen; mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zur Verbesserung der Systemsicherheit bei.

Als unabhängige Behörde stellt die OAK BV Orientierungswissen zur beruflichen Vorsorge für alle Anspruchsgruppen bereit.

Die strategische Ausrichtung der OAK BV für die Mandatsjahre 2025–2027 basiert auf einem im Mai 2024 durchgeführten Strategieworkshop der Kommission. Dabei wurden die bisherigen strategischen Ziele bestätigt:

Die Ziele sind auf der Website der OAK BV abrufbar

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der zweiten Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge, insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Im Strategieworkshop wurden zudem die entsprechenden Arbeitsschwerpunkte festgelegt. Die Jahresziele für das folgende Jahr werden von der Kommission Ende Jahr verabschiedet. In Kapitel 6 «Ausblick» werden die wichtigsten Jahresziele für das Jahr 2026 erläutert.

Die OAK BV ist sich bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden ist, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge. Sie überprüft zudem systematisch die Wirkung ihrer Massnahmen.

3.2.3 Dialog mit Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem BSV ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV steht ausserdem mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Kontakt.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:
- Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Fachverbände:
- Asset Management Association Switzerland (AMAS)
- Association des Courtiers en Assurances (ACA)
- EXPERTsuisse
- inter-pension
- PatronFonds
- PK-Netz
- Schweizer Immobilienschätzer-Verband SIV
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerische Nationalbank (SNB)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV
- Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
- SwissAccounting (vormals veb.ch)
- Swiss Insurance Brokers Association (SIBA)
- Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
- Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Swiss Structured Products Association (SSPA)
- TREUHAND|SUISSE
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

3.2.4 Internationale Zusammenarbeit

Die OAK BV hat 2025 an drei Arbeitssitzungen der International Organisation of Pension Supervisors (IOPS) teilgenommen.

Die IOPS wurde 2004 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem International Network of Pension Regulators and Supervisors (INPRS) gegründet. Hauptziel der IOPS ist es, die Qualität und die Wirksamkeit der Aufsicht über Rentensysteme weltweit zu verbessern. Dadurch sollen deren Entwicklung und betriebliche Effizienz gesteigert werden. Die IOPS setzt sich weiter zum Ziel, internationale Standards in Fragen der Aufsicht über Rentensysteme aufzustellen. Dabei berücksichtigt sie die unterschiedlichen Rentensysteme in verschiedenen Ländern.

Die IOPS arbeitet eng mit anderen internationalen Organisationen zusammen, die sich mit der Entwicklung von Strategien im Bereich der Aufsicht über Rentensysteme befassen, darunter die OECD, die Weltbank, die International Social Security Association (ISSA), die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) und der Internationale Währungsfonds (IWF).

3.3 Sekretariat

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung verantwortlich und sorgt für die ordnungsgemässe Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission. Es prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, kann bei diesen Inspektionen durchführen und ist für den Informationsaustausch sowie die gemeinsame Erarbeitung von Aufsichtspraxis zuständig. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung.

Mehr zum Sekretariat auf der Website der OAK BV

Das Sekretariat ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit
Der Geschäftsbereich Audit begleitet und beaufsichtigt die regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts. Hierfür erarbeitet er Weisungen, prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden und führt bei Bedarf Inspektionen durch. Der Geschäftsbereich Audit behandelt Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision und erarbeitet Fachstandards sowie Berichtsmuster für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen. Er vertritt die OAK BV zudem in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus).

Direktaufsicht
Der Geschäftsbereich Direktaufsicht beaufsichtigt alle Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Seine Mitarbeitenden prüfen unter anderem die Jahresberichte der Beaufsichtigten sowie die reglementarischen Grundlagen der Einrichtungen und nehmen Einsicht in die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge sowie der Revisionsstelle. Bei der Auffangeinrichtung prüfen sie zudem die Verfahren von Teilliquidationen und die Massnahmen bei Unterdeckung. Ausserdem prüfen sie die Produkte von Anlagestiftungen und sind die Ansprechstelle der OAK BV für Fachfragen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

Recht
Der Geschäftsbereich Recht ist für die juristische Unterstützung der übrigen Bereiche zuständig. Seine Mitarbeitenden erarbeiten sowohl Weisungen und Mitteilungen als auch Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen. Sie sorgen für die juristische Begleitung bei den Inspektionen, prüfen die Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen und bearbeiten Rechtsfragen, die im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind. Sie sind ausserdem zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge.

Risk Management
Der Geschäftsbereich Risk Management ist für den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sowie für internationale Entwicklungen und Einsitznahme in internationalen Gremien zuständig. Er beurteilt zudem die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) und bereitet gegebenenfalls deren Erhebung zum Mindeststandard vor. Daneben unterstützt der Bereich Risk Management die anderen Bereiche in sämtlichen Fragen, die Wissen von Experten für berufliche Vorsorge erfordern, insbesondere bei der Ausarbeitung und Beurteilung von Weisungen und Fachstandards.

Zentrale Dienste
Die Zentralen Dienste stellen die administrative Unterstützung der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, der Direktorin und des Sekretariats sicher. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere das Finanz- und Personalwesen, die Logistik sowie die Informations- und Kommunikationstechnik. Zudem sind sie für die interne und externe Kommunikation verantwortlich.

3.4 Rechtliche Grundlagen

3.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung.
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde für Experten für berufliche Vorsorge (natürliche und juristische Personen).
- Die OAK BV ist gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen weisungsbefugt. Sie kann ausserdem Fachstandards anerkennen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

3.4.2 Konsultationen

Die OAK BV wurde 2025 im Rahmen von Ämterkonsultationen 27-mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften konsultiert, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die zweite Säule oder die Tätigkeit der OAK BV.

Das folgende Thema ist hervorzuheben: Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates hat die OAK BV die Motionen 24.4487 Dobler und 24.4597 Ettlin «Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen» unterstützt. Es ist tatsächlich durchaus wünschenswert und notwendig, dass die Versicherten standardisiert auf ihre Daten zur Altersvorsorge zugreifen können, und zwar für alle drei Säulen. Deshalb wäre es angezeigt, die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines solchen standardisierten Zugangs zu schaffen. Mögliche praktische Schwierigkeiten dürfen der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für eine Standardisierung des Zugangs zu Vorsorgedaten nicht entgegenstehen.

3.4.3 Regulierung

Ein einheitliches Verständnis bei der Anwendung respektive dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge ist die Voraussetzung für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 64a Abs. 1 BVG). Dazu gehört gemäss der bundesrätlichen Botschaft die Aufgabe der OAK BV, für die Auslegung von unklaren bzw. uneinheitlich angewendeten bundesrechtlichen Bestimmungen und das Treffen von entsprechenden Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug zu sorgen (Botschaft Strukturreform, BBl 2007 5669 ff.). Seit ihrem Bestehen publiziert die OAK BV gestützt auf diesen gesetzlichen Auftrag Weisungen und Mitteilungen.

4 Zentrale Themen im Jahr 2025

4.1 Systemaufsicht

4.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 13. Mai 2025 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2024 vorgestellt. Damit führte sie zum dreizehnten Mal ihre jährliche Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen durch.

Der Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2024 ist auf der Website der OAK BV abrufbar

Das Anlagejahr 2024 war weltweit sowie in der Schweiz von steigenden Aktienmärkten gekennzeichnet. Entsprechend stiegen die durchschnittlichen Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung per Ende 2024 auf 114,7 % (gegenüber 110,3 % per Ende 2023), während der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung auf 0,8 % sank (gegenüber 7,0 % im Vorjahr). Die Renditen der zehnjährigen Schweizer Staatsanleihen gingen im Jahr 2024 von 0,7 % auf 0,3 % zurück.

Im Schwerpunktthema des Berichtsjahres 2024 wurde mittels einer Stresstestanalyse untersucht, wie sich ein negatives Marktumfeld auf die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen auswirken kann. Die Analyse zeigte, dass die meisten Vorsorgeeinrichtungen nach dem Anlagestresstest weiterhin einen über 100 % liegenden Deckungsgrad aufwiesen oder diesen durch Sanierungsmassnahmen erreichen konnten. Vorsorgeeinrichtungen, bei denen dies nicht der Fall war, verfügten zumeist bereits initial über einen tiefen Deckungsgrad und/oder über eine eingeschränkte Sanierungsfähigkeit. Zur weiteren Stärkung der Resilienz der Vorsorgeeinrichtungen wurden die Priorisierung der Äufnung der Wertschwankungsreserven sowie eine regelmässige Überprüfung der Anlagestrategie empfohlen.

Für das Berichtsjahr 2025 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum vierzehnten Mal durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung zur finanziellen Lage per Ende des Jahres 2025 sind auf der Website der OAK BV abrufbar.

4.1.2 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit

Die Weisungen W – 01/2025 «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» stellen einen wesentlichen Schritt zur Umsetzung der strategischen Stossrichtung der OAK BV dar, eine risikoorientierte Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge sicherzustellen. Die Weisungen wurden am 27. Mai 2025 beschlossen, anschliessend publiziert und sind am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Ziel der Weisungen ist es, sicherzustellen, dass die regionalen Aufsichtsbehörden ihre beaufsichtigten Einrichtungen nach einheitlichen methodischen Grundsätzen beaufsichtigen. Im Vordergrund stehen eine klare Priorisierung und Fokussierung der Aufsichtstätigkeit, um die begrenzten Ressourcen risikoorientiert einzusetzen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Versicherten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Eine risikoorientierte Aufsicht setzt zudem voraus, dass finanzielle Risiken vergleichbar, strukturiert und nachvollziehbar beurteilt werden können. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 27. Februar 2025 beschlossen, den Aufsichtsbehörden die Verwendung von Risikokennzahlen zu empfehlen. Der Einsatz solcher Kennzahlen unterstützt die Aufsichtsbehörden dabei, die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen systematisch zu erfassen, Entwicklungen zu beobachten und Risiken frühzeitig zu identifizieren. Dadurch wird eine harmonisierte und konsistente Aufsichtspraxis gefördert.

Zu diesem Zweck wurde im Berichtsjahr ein Mitteilungsentwurf erarbeitet, der sich an den Ergebnissen einer mehrjährigen gemeinsamen Arbeitsgruppe der OAK BV und der Direktaufsicht orientiert. Der Entwurf wurde bei den regionalen Aufsichtsbehörden in die Vernehmlassung gegeben und nach Auswertung ihrer Rückmeldungen entsprechend bereinigt. Die Kommission beschloss an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2025 die Publikation der Mitteilungen, die am 18. Dezember 2025 veröffentlicht wurden.

Die Mitteilungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

4.1.3 Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Weisungsentwurf betreffend die Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen sind insgesamt 18 Stellungnahmen eingegangen, die von der OAK BV geprüft und ausgewertet wurden. In der Mehrheit der Stellungnahmen wurde der Erlass der vorgesehenen Weisungen grundsätzlich begrüsst, wobei verschiedene Anpassungen am Weisungsentwurf angeregt wurden.

Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen hat die OAK BV zwei konzeptionelle Anpassungen vorgenommen: Einerseits wurde das Projekt beschränkt auf Mindestanforderungen für die Definition der nahestehenden natürlichen und juristischen Personen und des Begriffs «bedeutend» sowie die damit verbundenen Prozesse innerhalb der Vorsorgeeinrichtungen; andererseits wurde die Rolle der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde klarer abgegrenzt.

Im Rahmen der Gespräche mit verschiedenen Akteuren der beruflichen Vorsorge stellte die OAK BV fest, dass diese Anpassungen am Weisungsentwurf positiv aufgenommen wurden. Zugleich konnte der Weisungsentwurf aufgrund weiterer konstruktiver Anregungen weiterentwickelt werden. Vorgesehen ist, dass die OAK BV im ersten Halbjahr 2026 die neuen Weisungen beschliesst und den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Die vorgesehenen Weisungen bezwecken insbesondere die Minimierung des Risikos, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und ihrer Versicherten erzielt werden.

4.1.4 Wohlfahrtsfonds

Im Zuge der Revision von Art. 89a ZGB, mit der die Leistungen der Wohlfahrtsfonds erweitert wurden, hat die OAK BV beschlossen, die Weisungen W – 02/2016 zu den Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB anzupassen. Ziel der Revision war es, die durch die Gesetzesänderung ermöglichten erweiterten Leistungen zu präzisieren, indem die verschiedenen Leistungskategorien anhand konkreter Beispiele veranschaulicht werden. Ausserdem sollte die Praxis der regionalen Aufsichtsbehörden harmonisiert werden.

Da die Weisungen ausschliesslich Wohlfahrtsfonds betreffen, hat die OAK BV beschlossen, einen begrenzten Kreis von Adressaten zu konsultieren, konkret die regionalen Aufsichtsbehörden, die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) sowie PatronFonds, die Interessengemeinschaft der Wohlfahrtsfonds.

Nach eingehender Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 28. August 2025 die neue Fassung der Weisungen verabschiedet und deren Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2025 beschlossen.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

4.1.5 Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Die OAK BV erliess an ihrer Sitzung vom 18. September 2025 Weisungen zu den Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung. Diese traten am 1. Januar 2026 in Kraft. Gestützt auf die im Rahmen der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurde der ursprüngliche Weisungsentwurf überarbeitet.

Mit den Weisungen klärt und präzisiert die OAK BV die gesetzlichen Anforderungen für die Übertragung bestehender Vorsorgeguthaben und zusätzlicher kollektiver Mittel auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen. Gleichzeitig tragen sie zur Vereinheitlichung des Vorgehens der Revisionsstellen sowie der Aufsichtspraxis der Aufsichtsbehörden bei.

Zur Begleitung des Inkrafttretens veröffentlichte die OAK BV in der Ausgabe 11-2025 der Schweizer Personalvorsorge (SPV) einen Artikel, der vier zentrale Grundsätze hervorhebt: Übertragungen sind nur für Vorsorgeguthaben aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG zulässig; das oberste Organ der Nicht-1e-Einrichtung kann Übertragungen ausschliessen; Versicherte haben weder Entscheidungs- noch Wahlrechte bezüglich Umfang oder Durchführung der Übertragung; und bei unklarer Einhaltung der gesetzlichen Limiten soll der Sparprozess in der 1e-Vorsorgeeinrichtung bei null beginnen.

Ergänzend zu den Weisungen hat die OAK BV am 10. November 2025 eine auf Anregung von Branchenvertretern erarbeitete Musterformulierung für einen Übertragungsverzichtsbeschluss des obersten Organs auf ihrer Website aufgeschaltet. Am 11. November 2025 veröffentlichte der ASIP die Fachmitteilung Nr. 137: Weisungen W – 02/2025 OAK BV «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» und verwies darin unter anderem auf die vorerwähnte mögliche Musterformulierung der OAK BV. In dieser Fachmitteilung empfiehlt der ASIP seinen Mitgliedern, die potenziell von einer Übertragung von Vorsorgeguthaben und kollektiven Mitteln auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung betroffen sein können, die Frage eines Übertragungsverzichts vor Eintritt des ersten Falls zu prüfen und den Entscheid für die künftige Anwendung festzuhalten.

4.1.6 Anpassung der Weisungen zur Expertenbestätigung

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Die OAK BV hat per 1. Januar 2026 die Weisungen W – 01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» angepasst. Die Anpassungen erfolgten gestützt auf Anfragen und Anliegen der Praxis zur Umsetzung der Weisungen und betreffen insbesondere die Beurteilung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse gemäss Art. 1a BVV 2.

Die überarbeiteten Weisungen sehen neu die Möglichkeit einer einrichtungsübergreifenden konsolidierten Bestätigung der Angemessenheit vor. Damit kann die Angemessenheit der Vorsorgelösungen mehrerer Arbeitgeber mit einer einzigen Bestätigung beurteilt werden, sofern die Vorsorgelösungen entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Zudem wurden die Anforderungen an die Selbstdeklaration des Arbeitgebers bei rein überobligatorischer Vorsorge präzisiert. Neu kann diese Bestätigung alternativ zum Anschlussvertrag auch in separater schriftlicher Form eingeholt werden.

Schliesslich wurde der Begriff der «doppelt versicherten Lohnbestandteile» in den Weisungen präzisiert. Doppelt versicherte Lohnbestandteile liegen vor, wenn derselbe AHV-Lohnbestandteil massgebend für die Bestimmung der versicherten Verdienste in mehreren Vorsorgeverhältnissen ist.

Mit diesen Anpassungen wird die Praxistauglichkeit der Weisungen verbessert und die Anwendung weiter vereinheitlicht.

4.1.7 Selbstständigerwerbende ohne Personal

Die Vorsorgelösungen für Selbstständigerwerbende ohne Personal unterscheiden sich je nach Vorsorgeeinrichtung erheblich. Die OAK BV hat diese Lösungen eingehend geprüft. Ziel war es, eine einheitliche Praxis der Aufsichtsbehörden und Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz zu fördern. Dabei stehen die zentralen Grundsätze des BVG – insbesondere das Prinzip der Kollektivität – im Mittelpunkt der Anforderungen an die Versicherung von Selbstständigerwerbenden. Zudem ist die Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden sicherzustellen. Die OAK BV ist überzeugt, dass Selbstständigerwerbenden – mit oder ohne Personal – der Zugang zur zweiten Säule zu ermöglichen ist, ohne sie mit sachlich nicht gerechtfertigten Auflagen zu belasten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie von einer Vorsorgelösung ganz absehen.

Im Rahmen der Diskussionen wurde ein spezifisches, signifikantes Risiko aufgezeigt: die kritische Grösse der Solidargemeinschaften. Kleine Solidargemeinschaften verfügen aufgrund ihrer begrenzten personellen und finanziellen Basis über geringere Ausgleichsmöglichkeiten und sind dadurch in besonderem Masse Anlagerisiken ausgesetzt; zugleich können sie steuerlich motivierte Optimierungen begünstigen. Diese Problematik der kaum risikofähigen Kleinstanschlüsse stellt sich nicht nur bei selbstständigerwerbenden Personen mit oder ohne ihre Angestellten, sondern auch bei juristischen Personen mit einer geringen Anzahl Mitarbeitender. Die OAK BV wird sich daher – ohne Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden – vertieft mit diesem Thema befassen.

4.1.8 Datenbasis für die berufliche Vorsorge

Die OAK BV hat im Berichtsjahr umfassend analysiert, ob und wie sich die Datenerhebungen im Bereich der beruflichen Vorsorge effizienter gestalten lassen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob sich der Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen, der durch Erhebungen unterschiedlicher Behörden entsteht, reduzieren lässt. In diesem Zusammenhang wurden einerseits die Möglichkeit der Durchführung von Behördenumfragen auf einer gemeinsamen Plattform sowie andererseits die Harmonisierung ähnlich erhobener Daten untersucht.

Die Abklärungen im Berichtsjahr haben ergeben, dass die erhofften Synergien den für eine Harmonisierung erforderlichen Aufwand derzeit nicht rechtfertigen. Insbesondere haben verschiedene Behörden aus fachlichen und organisatorischen Gründen Vorbehalte gegenüber den vorgeschlagenen Verbesserungen der OAK BV geäussert.

Im Jahr 2026 setzt die OAK BV ihre Bemühungen im Bereich der Digitalisierung mit einem angepassten Fokus fort. Dazu gehören die Prüfung von Möglichkeiten zur Automatisierung der Extraktion von Kennzahlen aus PDF-Berichten sowie die Analyse der bestehenden Datenbasis im Bereich der beruflichen Vorsorge, insbesondere im Hinblick auf mögliche Erweiterungen.

4.2 Direktaufsicht

4.2.1 Governance in Anlagestiftungen

Zur Überprüfung der Umsetzung der Governance-Vorgaben hat die Direktaufsicht sämtliche Mandate in Anlagestiftungen systematisch erfasst. Ziel war es, einen vollständigen Überblick über die personellen Besetzungen zu erhalten sowie Doppelmandate und personelle Verflechtungen von natürlichen und juristischen Personen leichter identifizieren zu können. Die Analyse diente insbesondere der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 5 und

8 ASV. Insgesamt wurden 1236 Mandate erfasst. Dabei konnten keine Konstellationen festgestellt werden, die den Vorgaben der ASV widersprechen.

4.2.2 Entwicklung Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte von Anlagestiftungen hat die Direktaufsicht die Entwicklung der Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen sowie deren Auswirkungen auf die Immobilienbewertungen und Renditen ausgewertet.

Im Abschlussjahr 2024 wurde bei 60 % der Anlagegruppen mit Immobilien-Direktanlagen Schweiz der durchschnittliche Diskontsatz erhöht. Trotzdem resultierten insgesamt Aufwertungen des Immobilienbestands. Kumuliert konnte eine positive Wertänderungsrendite von +0,4 % (in CHF) erzielt werden.

Bei den Anlagegruppen mit Immobilien-Direktanlagen im Ausland wurden im Abschlussjahr 2024 die durchschnittlichen Diskontsätze grossmehrheitlich erhöht. Kumuliert resultierten beträchtliche Bewertungsverluste und insgesamt eine Wertänderungsrendite von –5,7 % (in der jeweiligen Währung der Anlagegruppe).

5 Operative Aufsichtstätigkeit

5.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden

5.1.1 Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden

Der Austausch zwischen den regionalen Aufsichtsbehörden und der OAK BV erfolgt in unterschiedlicher Form und unter Einbezug verschiedener Ansprechstellen je nach behandelter Thematik. Auf strategischer Ebene, das heisst innerhalb der Kommission, sind zwei Arbeitssitzungen institutionalisiert: ein jährliches Treffen zu aktuellen Fragen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Organe der Aufsichtsbehörden sowie ein jährlicher Austausch mit einer Delegation der Geschäftsleitenden der Aufsichtsbehörden zur gemeinsamen Beurteilung der Systemrisiken im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Im Rahmen dieser Analyse wurden vier wesentliche Risiken identifiziert: die mangelnde Priorisierung der finanziellen Stabilität, insbesondere von komplexen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die Aus- und Weiterbildung des obersten Organs von Vorsorgeeinrichtungen, das Vertrags- und Dienstleistungsmanagement sowie die Zusammenarbeit mit Brokern. Viele der definierten Arbeitsschwerpunkte der OAK BV leiten sich aus dieser gemeinsamen Risikoanalyse ab (vgl. Kapitel 6.1).

Die Arbeitsgruppe zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Aufsichtsbehörden und der OAK BV hielt ihre Abschlusssitzung im Jahr 2025 ab. Künftig werden Fragen der Zusammenarbeit wieder in den regulären Austauschgefässen behandelt.

Auf operativer Ebene fanden im Jahr 2025 vier vierteljährliche Treffen zwischen den Leitenden der regionalen Aufsichtsbehörden und dem Sekretariat der OAK BV statt. Die Sitzungen ermöglichten einen intensiven Austausch, die Identifikation gemeinsamer Herausforderungen sowie die Ausarbeitung national abgestimmter Lösungen. Darüber hinaus wurden Arbeitsgruppen eingesetzt – teils als permanente Gefässe zu prioritären Themen, teils punktuell zur Behandlung spezifischer Fragestellungen. Im Berichtsjahr standen insbesondere die Arbeiten zu folgenden Projekten im Fokus: Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen, Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit, Berichtsentwurf der Revisionsstelle bei Liquidationen und Fusionen sowie die gemeinsame Beurteilung der Systemrisiken.

Zudem beteiligte sich die OAK BV aktiv an der internen Schulungsveranstaltung der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

5.1.2 Prüfung der Jahresberichte

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. b BVG prüft die OAK BV die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden. Zu diesem Zweck veröffentlichte die OAK BV die Weisungen W – 02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden», welche die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Jahresberichte definieren. Im Rahmen der Analyse der Jahresberichte 2024 stellte die Kommission fest, dass alle Aufsichtsbehörden die Mindestanforderungen vollständig erfüllen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Ergebnisse, wobei Aufwand und Ertrag im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge separat ausgewiesen werden.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Die Prüfung der Jahresberichte liefert der OAK BV ergänzende Informationen zur Organisation, Aufsichtstätigkeit und Finanzierung der Aufsichtsbehörden. Diese Angaben sind sowohl für die eigene Aufsichtstätigkeit als auch für gesamtschweizerische Vergleiche von Nutzen.

Die Aussagekraft der Vergleiche ist jedoch insofern eingeschränkt, als für die Organisation der Aufsichtsbehörden – insbesondere bei der Buchführung und Rechnungslegung – keine schweizweiten Vorgaben, sondern die Bestimmungen des jeweiligen Kantons bzw. Konkordats zur Anwendung kommen.

5.2 Experten für berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2025 wurde eine natürliche und keine juristische Person als Experte für berufliche Vorsorge zugelassen.

Zurzeit sind 173 natürliche und 28 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand März 2026).

Das Sekretariat der OAK BV hat sich im Jahr 2025 zweimal mit dem Vorstand und dem Sekretär der SKPE getroffen.

Ende 2025 sind bei der OAK BV zwei Meldungen von Aufsichtsbehörden gestützt auf Ziffer 4.4 (Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV) der Weisungen «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» W – 01/2012 eingegangen. Gemäss dieser Bestimmung kann die OAK BV die Voraussetzungen der Zulassung im Einzelfall jederzeit überprüfen, sei dies aus eigener Initiative oder aufgrund von Hinweisen Dritter; insbesondere nimmt sie auch Informationen und Beanstandungen seitens der regionalen Aufsichtsbehörden entgegen. Die entsprechenden Fälle werden derzeit geprüft.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

5.3 Revisionsstellen

Im Jahr 2022 hat der Bundesrat einen Bericht zum Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht gutgeheissen. Darin wurde festgehalten, dass im Bereich der Pensionskassen die Anforderungen an die Qualität der Revision überprüft werden sollen. Konkret hat der Bundesrat beschlossen, dass das BSV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ), der RAB und der OAK BV abklären soll, wie durch eine Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann. Nach mehreren Gesprächen wurde im Jahr 2024 ein Berichtsentwurf erarbeitet. Dieser unterstreicht den Handlungsbedarf und enthält Vorschläge zur Verbesserung der Revision von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Der Bericht wurde am 14. Mai 2025 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und gutgeheissen.

Der Bericht bestätigt den festgestellten Handlungsbedarf und fokussiert auf die Herausforderungen und Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Prüfqualität. Er schlägt die Einführung einer neuen Aufsichtsstruktur über die Revisionsstellen mit anlassbezogenen Prüfungen und einer laufenden Überwachung der Revisionsstellen vor. Je nach Grösse und Risikoprofil der geprüften Einrichtungen könnten dabei unterschiedliche Anforderungen an die Revisionsstellen gestellt werden. Neben der Einführung einer Spezialzulassung mit spezifischen Anforderungen für Revisorinnen und Revisoren von Vorsorgeeinrichtungen werden im Bericht zudem regelmässige Inspektionen durch die RAB zur Überprüfung der Qualitätssicherungssysteme und der Einhaltung der Prüfungsstandards vorgeschlagen. Die Umsetzung dieser Massnahmen setzt eine Gesetzesänderung voraus. Diese wird im Rahmen eines zukünftigen Gesetzgebungsprojekts im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts unter der Federführung des BJ umgesetzt.

5.4 Direktaufsicht

5.4.1 Entwicklung der beaufsichtigten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Basierend auf den geprüften Jahresberichten der beaufsichtigten Einrichtungen wird in der untenstehenden Tabelle die vergangene Entwicklung des Gesamtvermögens, das von den Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung verwaltet wird, sowie der Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen dargestellt.

Anzahl	**2024**	2023	Veränderung 2024 gegenüber 2023
– Anlagestiftungen	**68**	69	**–1,4 %**
– Anlagegruppen	**530**	535	**–0,9 %**

Gesamtvermögen in Millionen CHF			
– Anlagestiftungen	**247 287**	232 539	**6,3 %**
– Auffangeinrichtung	**25 402**	22 857	**11,1 %**
– Sicherheitsfonds	**1 473**	1 366	**7,8 %**
Total Gesamtvermögen	**274 162**	256 762	**6,8 %**

5.4.2 Anlagestiftungen

5.4.2.1 Gründungen von Anlagestiftungen, Fusionen und Liquidationen

Im Berichtsjahr wurde die Allianz Global Investors Anlagestiftung gegründet.

Alle beaufsichtigten Anlagestiftungen sind auf der Website der OAK BV publiziert

5.4.2.2 Neue Anlagegruppen

Im Berichtsjahr wurden neue Anlagegruppen vorwiegend in den Kategorien gemischte Anlagegruppen, Immobilien Schweiz, Infrastrukturen und alternative Anlagen gebildet. Bei den gemischten Anlagegruppen wurden sowohl aktive als auch passive Anlagestrategien berücksichtigt.

Anleger bevorzugen grundsätzlich Immobilien-Anlagegruppen, die bereits über eine gewisse Diversifikation verfügen. Im Berichtsjahr wurde eine Anlagegruppe gebildet und im Markt platziert, die mit Aufnahme der operativen Tätigkeit ein Immobilienpaket erwerben konnte. Die Etablierung von Immobilien-Anlagegruppen ohne sogenanntes «Starterpaket» gestaltet sich zunehmend anspruchsvoll.

In der Kategorie Anlagegruppen mit Vorprüfungspflicht wurden insgesamt sechs Anlagegruppen gebildet. Davon entfallen drei auf Anlagen in Infrastrukturen. Zwei dieser Anlagegruppen wurden von derselben Anlagestiftung aufgelegt. Sie unterscheiden sich ausschliesslich im Umgang mit Fremdwährungsrisiken (Absicherung gegenüber keiner Absicherung). Im Bereich der Anlagen in Private Equity wurde eine geschlossene Anlagegruppe gebildet, die in inländische Unternehmen in der Expansionsphase investiert. Eine weitere im Berichtsjahr aufgelegte Anlagegruppe verfolgt eine Multi-Asset-Strategie. Zudem wurde eine Anlagegruppe gebildet, deren Fokus auf dem Aufbau und Halten eines diversifizierten Portfolios qualifizierter Unternehmensschuldinstrumente liegt.

5.4.2.3 Aufsichtliche Feststellungen und ergriffene Massnahmen

Im Rahmen ihrer Aufsicht über die Anlagestiftungen intervenierte die OAK BV bei einer Anlagestiftung aufgrund irreführender und sachlich unpräziser Gebühreninformationen auf der Website und verlangte eine entsprechende Anpassung. Diese wurde inzwischen umgesetzt.

5.4.3 Auffangeinrichtung

Die Prüfung der Berichterstattung der Auffangeinrichtung für das Geschäftsjahr 2024 konnte mit einem positiven Prüfbescheid abgeschlossen werden.

Mehr zur Auffangeinrichtung auf ihrer Website

In der Berichtsperiode fanden zwei Aufsichtstreffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Auffangeinrichtung und der OAK BV statt sowie ein Treffen zwischen dem Geschäftsleiter und der Kommission. Ein zentrales Thema für die Auffangeinrichtung betraf die Digitalisierung und die damit verbundene Effizienzsteigerung bei der Fallbearbeitung. Bei den Freizügigkeitskonten verzeichnete die Auffangeinrichtung wie in den Vorjahren einen Nettoneugeldzufluss.

Die finanzielle Situation der Auffangeinrichtung hat sich in der Berichtsperiode positiv entwickelt. Dies gibt der Auffangeinrichtung einen grösseren Handlungsspielraum bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und der Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen.

5.4.4 Sicherheitsfonds

Die Prüfung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2024 des Sicherheitsfonds konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Mehr zum Sicherheitsfonds auf seiner Website

In der Berichtsperiode fanden zwei Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Sicherheitsfonds und der OAK BV statt sowie ein Treffen zwischen der Mandatsleiterin und der Kommission.

Die positive Vermögensentwicklung im Berichtsjahr hat die finanzielle Situation des Sicherheitsfonds gestärkt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2026 (fällig am 30. Juni 2027) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

- Reduktion des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen von 0,13 % auf 0,11 %
- Beibehaltung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen von 0,002 %

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 27. Mai 2025 stattgegeben und die neuen Beitragssätze wurden in der Folge vom Sicherheitsfonds kommuniziert.

6 Ausblick

6.1 Arbeitsschwerpunkte der OAK BV

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht gab die OAK BV einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten in den Bereichen Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb sowie bei der Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird 2026 fortgeführt. Darüber hinaus verfolgt die OAK BV die folgenden Arbeitsschwerpunkte mit hoher Priorität, die sich überwiegend aus der gemeinsamen Risikoanalyse mit einer Delegation der Geschäftsleitenden der Aufsichtsbehörden ableiten (vgl. Kapitel 5.1.1).

6.1.1 Finanzielle Stabilität

Die OAK BV beurteilt die finanzielle Stabilität insgesamt als sehr gut. Risiken sieht sie lediglich in drei spezifischen Bereichen:

- durch eine unrealistische Wahrnehmung und Darstellung der finanziellen Lage, wobei die Höhe des technischen Zinssatzes eine zentrale Rolle spielt, was zu inadäquaten Folgeentscheidungen führt;
- durch eine zu starke Priorisierung von Verzinsung und Wachstum, oft verbunden mit zu tiefen Wertschwankungsreserven und einer zu optimistischen Einschätzung der Sanierungsfähigkeit; sowie
- durch eine hohe Anzahl autonomer, zugleich jedoch kaum risikofähiger Kleinstanschlüsse bei Sammeleinrichtungen.

Die OAK BV wird einerseits mit Sensibilisierungsmassnahmen und andererseits mit Initiativen zur Anpassung der Fachrichtlinien der Experten für berufliche Vorsorge – gegebenenfalls auch mittels eigener Weisungen – darauf hinwirken, dass Experten für berufliche Vorsorge in diesen Bereichen vorsichtigere Beurteilungen vornehmen.

6.1.2 Vertragsmanagement

Ein verantwortungsvolles Vertragsmanagement stellt sicher, dass die Verträge von Vorsorgeeinrichtungen professionell abgewickelt werden und die vorsorgerechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die OAK BV plant, die zentralen Eckpunkte des Vertragsmanagements in Form von Mitteilungen aufzugreifen.

Diese geplanten Mitteilungen sollen die derzeit in Finalisierung befindlichen Weisungen «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» in den grösseren Rahmen einbetten. Ziel dieser Weisungen ist insbesondere, unklare und bislang uneinheitlich angewendete gesetzliche Begriffe wie «nahestehend», «bedeutend» und «marktübliche Bedingungen» zu klären oder zu präzisieren.

Ein besonderes Augenmerk legt die OAK BV auf Vorsorgeeinrichtungen, die in einem Naheverhältnis zu gewinnorientierten Unternehmen stehen und potenziell bedeutenden Interessenkonflikten ausgesetzt sind.

6.1.3 Aus- und Weiterbildung des obersten Organs

Stiftungsräte tragen gegenüber den Versicherten ihrer Vorsorgeeinrichtung eine grosse Verantwortung. Entsprechend ist es wichtig, dass sie diese kritisch wahrnehmen und über fundierte Kenntnisse der beruflichen Vorsorge verfügen oder sich diese aneignen. Eine qualitativ

hochwertige Ausbildung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen ist eine zentrale Voraussetzung für die Sicherung der Qualität in der beruflichen Vorsorge.

Die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung ist gesetzlich verankert, nicht jedoch deren konkrete Umsetzung in der Praxis. Diese kann beispielsweise im Rahmen von Branchenlösungen erfolgen.

6.1.4 Teilliquidation

Entsprechend dem stiftungsrechtlichen Grundsatz, wonach das Personalvorsorgevermögen dem Personal folgt, haben wesentliche Veränderungen beim Arbeitgeber – insbesondere im Personalbestand – grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtung der Mitarbeitenden. In solchen Situationen müssen die Aktiven und Passiven der Vorsorgeeinrichtung zwischen den verbleibenden und den austretenden Versicherten sachgerecht aufgeteilt werden, namentlich bei einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung sowie hinsichtlich der Verwendung vorhandener freier Mittel. Diese Fragen sollen im Rahmen einer Teilliquidation geklärt werden.

Die gesetzliche Regelung der Teilliquidation wird in jüngerer Zeit zunehmend kritisiert; bemängelt werden insbesondere Unklarheiten bei der Durchführung und die damit verbundenen, teilweise langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Zur Stärkung einer einheitlichen Anwendung beziehungsweise eines einheitlichen Vollzugs steht die OAK BV mit der SKPE in Kontakt, um die Fachrichtlinie FRP 3 «Teilliquidation» zu überarbeiten.

Im Rahmen der anstehenden Arbeiten soll zudem geprüft werden, ob auf Gesetzes- und Verordnungsebene Anpassungsbedarf besteht. Ebenso wird geprüft, ob und in welchem Umfang Weisungen der OAK BV zum Umgang mit Teilliquidationen sinnvoll sind.

6.1.5 Konzept zur Erneuerung der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Die OAK BV hat per 1. Januar 2023 die Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» revidiert. Seither ist die Zulassung von Expertenunternehmen zeitlich befristet. Zudem gelten zusätzliche Anforderungen an die Qualitätssicherung der zugelassenen juristischen Personen.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Expertenunternehmen müssen ihre Zulassung neu alle fünf Jahre erneuern. Im Rahmen des Erneuerungsgesuchs ist ein Massnahmenkonzept einzureichen, das darlegt, wie die Qualität der Expertentätigkeit sichergestellt wird. Für Expertenunternehmen, die beim Inkrafttreten der revidierten Weisungen bereits zugelassen waren, gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis Ende 2027. Entsprechend müssen alle bereits vor dem 1. Januar 2023 zugelassenen Expertenunternehmen (juristische Personen) bis spätestens 30. Juni 2027 ein neues Zulassungsgesuch einreichen. Die OAK BV erarbeitet derzeit ein Konzept für diese Erneuerungsrunde, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und die Fortführung laufender Expertenmandate sicherzustellen.

6.2 Gesetzlicher Anpassungsbedarf im Recht der beruflichen Vorsorge

Als Oberaufsichtsbehörde kann die OAK BV mit ihren Weisungen die übergeordneten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen weder abändern noch übersteuern, sondern lediglich für ein einheitliches Verständnis bei der Anwendung beziehungsweise dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge präzisieren (Art. 64a Abs. 1 BVG). Erkennt die OAK BV einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, adressiert sie diesen in geeigneter Form. Die von der OAK BV bisher aufgezeigten gesetzgeberischen Anliegen sind nach wie vor gültig; zusätzlich wurden weitere Themen identifiziert. Die nachfolgenden Kapitel beleuchten zentrale Bereiche mit aktuellem Revisionsbedarf auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe.

6.2.1 Fehlende Gesetzesvorgaben zur Aus- und Weiterbildung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften

Im Recht der beruflichen Vorsorge ist die Vermittlung von Vorsorgegeschäften mit bestimmten Offenlegungs- bzw. Transparenzpflichten lediglich in einem einzigen Absatz geregelt, namentlich in Art. 48k Abs. 2 BVV 2. Demgegenüber bestehen von Gesetzes wegen keine Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften, wozu insbesondere die Vermittlung von Anschlussverträgen gehört. Dies steht im Gegensatz zur Versicherungsaufsichtsgesetzgebung, wonach für die Vermittlung von Versicherungsverträgen von der FINMA anerkannte branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung gelten (Art. 43 VAG). Dies hat zur Folge, dass – soweit keine Versicherungsverträge (mit-) vermittelt werden – die Vermittlungstätigkeit in der beruflichen Vorsorge ohne jegliche formelle Aus- und Weiterbildung ausgeübt werden darf.

Insbesondere aufgrund der hohen Komplexität bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge sowie des zunehmenden Trends zu grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Wettbewerb erscheint das Fehlen gesetzlicher Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften im Vergleich zu ähnlichen Aufsichtssystemen problematisch. Aus Sicht der OAK BV sollte daher das Recht der beruflichen Vorsorge im Bereich der Aus- und Weiterbildung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften an die gesetzlichen Regelungen in vergleichbaren Rechtsgebieten – namentlich in der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung – angeglichen werden.

In Erwartung eines künftigen Tätigwerdens des Gesetzgebers hat die OAK BV mit der Vermittlerbranche verschiedene Gespräche geführt und unterstützt diese derzeit bei der Erarbeitung von Standards, die es ermöglichen sollen, bis dahin minimale Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sicherzustellen. Die in Zusammenarbeit mit der Branche entwickelten Mindeststandards setzen ein wichtiges Signal und stellen eine positive Orientierung dar. Sie vermögen jedoch gesetzliche Vorgaben – wie sie beispielsweise in der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung verankert sind – nicht zu ersetzen.

6.2.2 Fehlende gesetzliche Vorgaben für Freizügigkeitsstiftungen zur (Rück-)Deckung der Risiken beim Anbieten einer freiwilligen Zusatzversicherung

Eine Freizügigkeitsstiftung kann ihren Versicherten eine ergänzende freiwillige Versicherung für den Todes- oder Invaliditätsfall mit Beizug eines Lebensversicherungsunternehmens anbieten (Art. 26 Abs. 1 FZG und Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz FZV). Im Rahmen einer vom Bundesverwaltungsgericht in einem Beschwerdeverfahren eingeforderten Stellungnahme hat die OAK BV darauf hingewiesen, dass die für Vorsorgeeinrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur (Rück-)Deckung der Risiken aufgrund eines fehlenden entsprechenden Verweises im FZG und in der FZV für Freizügigkeitsstiftungen nicht gelten.

Aus Sicht der OAK BV sollten die gesetzlichen Anforderungen im FZG und in der FZV für Freizügigkeitsstiftungen insbesondere zum Schutz der Versicherten durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber überprüft und angepasst werden. Eine noch bessere Abstimmung mit den für Vorsorgeeinrichtungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erscheint notwendig und sinnvoll, insbesondere auch zur Vermeidung von unerwünschten Fehlanreizen und möglichen Marktverzerrungen. Der Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz FZV ist seit dem Inkrafttreten der FZV am 1. Januar 1995 unverändert geblieben.

6.2.3 Rechtmässigkeit von Sanierungsmassnahmen

Das Bundesgericht hat in einem Urteil (BGE 150 V 26) entschieden, dass im Streitfall die Rechtmässigkeit einer Sanierungsmassnahme vorgängig durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu verfügen ist, bevor der Rechtsweg nach Art. 73 BVG beschritten werden kann. Im konkreten

Fall stellte sich die Frage, ob ein Arbeitgeber gestützt auf vertragliche Vereinbarungen zu einem Sanierungsbeitrag verpflichtet ist. Die konkrete Forderung eines Sanierungsbeitrags gegenüber dem Arbeitgeber stellt gemäss Bundesgericht zwar eine typische vorsorgerechtliche Angelegenheit dar und kann als individueller Anspruch mit Klage nach Art. 73 BVG geltend gemacht werden. Die Rechtmässigkeit der Sanierungsmassnahme als solche sei jedoch eine rein aufsichtsrechtliche (Vor-)Frage und müsse vorab von der Aufsichtsbehörde überprüft werden. Das Bundesgericht hält fest, dass für eine Kompetenzattraktion der Gerichte nach Art. 73 BVG in Bezug auf rein aufsichtsrechtliche (Vor-)Fragen kein Raum bleibt, und zieht einen Vergleich mit der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bei Teilliquidationsverfahren (Erw. 4.1.1).

Das Urteil hat in der Praxis eine gewisse Unsicherheit ausgelöst und lässt einige Fragen offen, etwa ob die Aufsichtsbehörde einzelne Sanierungsmassnahmen oder lediglich das Sanierungskonzept als Ganzes zu verfügen hat. Der Verweis auf das Teilliquidationsverfahren erscheint dabei nicht unproblematisch, sieht doch das Gesetz dort – anders als bei den Sanierungsmassnahmen – ausdrücklich vor, dass die Aufsichtsbehörde auf Verlangen der Versicherten oder Rentner die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüft und verfügt (Art. 53d Abs. 6 BVG). Der zweigeteilte Rechtsweg führt zudem zu einer zusätzlichen Verlängerung der Verfahrensdauer.

Sowohl im Fall einer Sanierung als auch bei einer Teilliquidation sind der zweigeteilte Rechtsweg und die daraus resultierende Verfahrensdauer problematisch. Während diese Situation bei der Teilliquidation vom Gesetzgeber bewusst vorgesehen wurde, beruht die Praxis bei Sanierungen lediglich auf einer analogen Auslegung des Bundesgerichts.

6.2.4 Evaluation der Strukturreform

Der Bericht des Bundesrats zum Postulat 21.3968 «Zielerreichung der Strukturreform BVG evaluieren» wird im Jahr 2026 erwartet. Die Evaluation stützt sich auf unabhängige Berichte zu den drei Themenbereichen Aufsicht, Transparenz und Governance in der beruflichen Vorsorge. Sie untersucht die Zielerreichung der Strukturreform BVG, die in den Jahren 2011 und 2012 gestaffelt in Kraft getreten ist.

Aus Sicht der OAK BV stehen insbesondere die Risikoorientierung und die Wirksamkeit der Aufsicht im Fokus. Ebenfalls von Bedeutung sind ein gut abgestimmtes Zusammenwirken von Oberaufsicht, Direktaufsicht, Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstellen sowie klar geregelte Zuständigkeiten und Kompetenzen aller beteiligten Instanzen.

7 Anhang

7.1 Die OAK BV als Behörde

7.1.1 Aufsichts- und Kontrollsystem

Das folgende Schema bildet das Aufsichts- und Kontrollsystem der Vorsorgeeinrichtungen ab (vgl. auch Kapitel 7.3 «Systemaufsicht»).

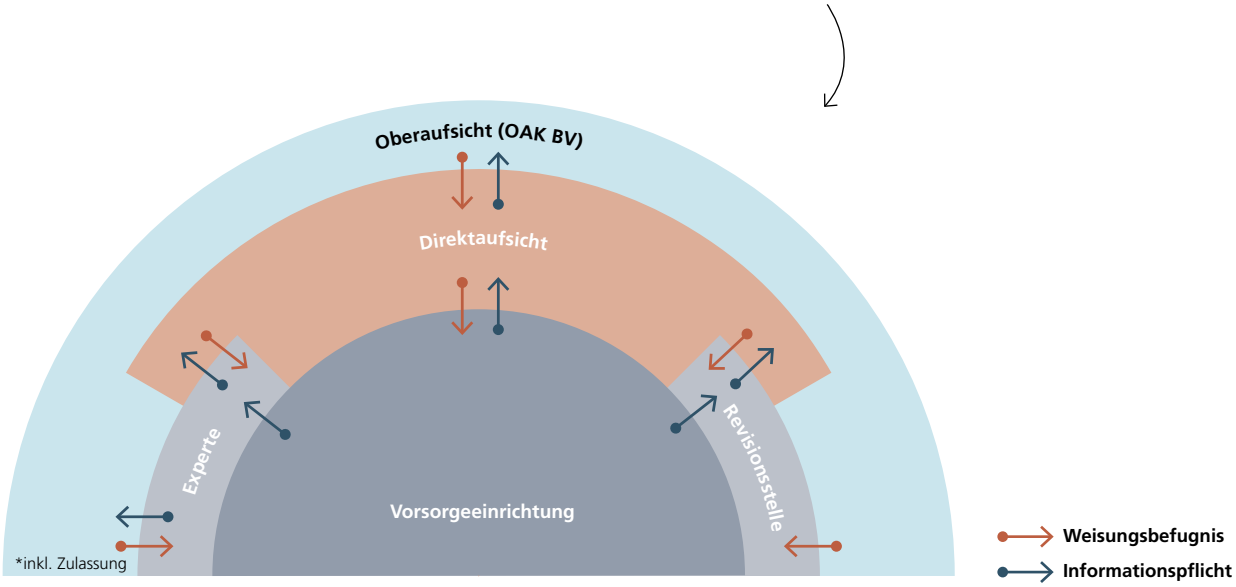

Vorsorgeeinrichtungen haben gegenüber zwei externen Kontrollorganen (Revisionsstelle wie auch Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge) sowie ihrer Aufsichtsbehörde (Direktaufsicht) Informationspflichten. Die Direktaufsicht erhält ihrerseits nicht nur Informationen von der Vorsorgeeinrichtung, sondern auch von der Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung wie auch von deren Expertin oder Experten für berufliche Vorsorge. Als Oberaufsicht ist es Aufgabe der OAK BV, eine einheitliche Aufsichtspraxis der regionalen Direktaufsichten sicherzustellen. Die OAK BV ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Ebenfalls weisungsbefugt ist die OAK BV gegenüber den Revisionsstellen wie auch den Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge. Für Letztere ist sie auch Zulassungsbehörde.

Die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung werden im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen wie auch den Wohlfahrtsfonds, Freizügigkeitseinrichtungen und anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der OAK BV direkt beaufsichtigt (vgl. Kapitel 7.4 «Direktaufsicht»).

7.1.2 Organigramm

Stand: 31.12.2025

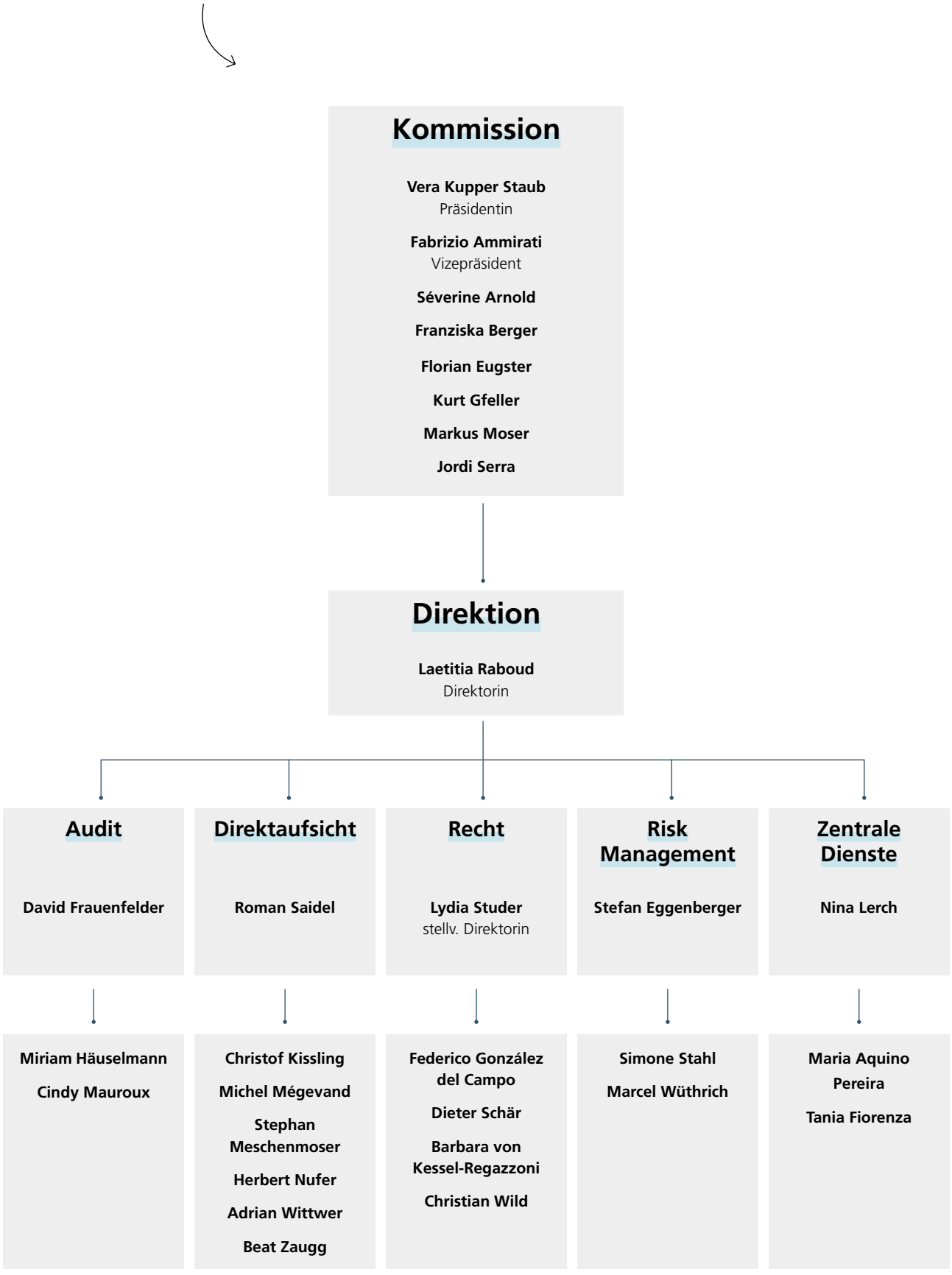

7.1.3 Personalbestand

Für das Jahr 2025 standen der OAK BV ein Personalkredit von 5,1 Millionen Franken sowie ein Kredit von 0,6 Millionen Franken für die Löhne der Kommission zur Verfügung. Mit diesen Mitteln finanzierte die OAK BV 2025 die nachfolgenden Stellen (mit Vergleich zu den Vorjahren). Im Bereich Recht wurde im Sommer 2025 eine zuvor kurzzeitig vakante Stelle wieder besetzt.

Personalbestand per 31.12. (in FTE)	**2025**	**2024**	**2023**	**2022**	**2021**
Direktion	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Audit	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
Direktaufsicht	6,1	6,1	6,5	5,5	5,5
Recht	4,1	3,2	4,2	4,5	5,0
Risk Management	2,8	2,8	2,3	2,3	2,3
Zentrale Dienste	2,6	2,6	2,6	2,5	2,5
Querschnittsfunktionen	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Kommission	2,2	2,2	2,4	2,4	2,4
Total	**24,6**	**23,7**	**24,8**	**24,0**	**24,5**

7.1.4 Jahresrechnung der OAK BV per 31. Dezember 2025

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) vollständig selbst. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Rechnungsstellung werden die jährlich erhobenen Aufsichtsabgaben vom Bund vorfinanziert.

Die Aufsichtsabgabe zur Deckung der Kosten der Systemaufsicht der OAK BV (Art. 7 BVV 1) wird vom Sicherheitsfonds BVG direkt bei den dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen erhoben. Sie wird auf Basis der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten sowie des mit dem Faktor 10 multiplizierten Betrags sämtlicher Renten dieser Vorsorgeeinrichtungen berechnet (vgl. Art. 16 der Verordnung über den Sicherheitsfonds [SFV; SR 831.432.1]). Die OAK BV stellt dem Sicherheitsfonds die zu entrichtenden Aufsichtsabgaben spätestens neun Monate nach Abschluss ihres Geschäftsjahres in Rechnung (Art. 7 Abs. 3 BVV 1).

Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Direktaufsicht der OAK BV über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen.Der Faktor zur Berechnung dieser Aufsichtsabgaben beträgt für das Jahr 2025 41 % der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und liegt damit unter dem Vorjahreswert (46 %). Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen.

Der Rückgang der gesamten Aufsichtsabgaben gegenüber dem Vorjahr ist unter anderem auf die temporäre Vakanz einer Stelle zurückzuführen.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Ihre Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem das Sekretariat der OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Die Abnahme des Beratungsaufwands und die Zunahme des übrigen Betriebsaufwands sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass Agenturdienstleistungen, die über das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) abgewickelt werden, im Berichtsjahr dem übrigen Betriebsaufwand statt dem Beratungsaufwand zugeordnet wurden.

Jahresrechnung OAK BV 2025	**Systemaufsicht CHF**		**Direktaufsicht CHF**		**Gesamt CHF**	
	2025	2024	**2025**	2024	**2025**	2024
Beratungs-aufwand	208 426	281 279	116 394	167 986	324 819	449 264
Löhne und Gehälter	3 111 553	3 244 515	2 262 116	2 302 391	5 373 669	5 546 906
Übriger Personalaufwand	32 923	25 916	23 935	18 391	56 858	44 307
Raummiete	173 507	169 294	96 893	101 106	270 400	270 400
Übriger Betriebsaufwand	131 255	65 775	73 298	39 282	204 554	105 057
Aufwand	**3 657 664**	3 786 779	**2 572 636**	2 629 156	**6 230 300**	6 415 935
Gebühreneinnahmen	–2 000	–5 000	–13 500	–12 000	–15 500	–17 000
Vorjahresdifferenz	810	–14 503	–33 089	–17 933	–32 279	–32 436
Nettoaufwand	**3 656 473**	3 767 276	**2 526 047**	2 599 223	**6 182 521**	6 366 499
Aufsichtsabgaben	–3 656 473	–3 767 276	–2 526 047	–2 599 223	–6 182 521	–6 336 499
Ergebnis	**0**	0	**0**	0	**0**	0

7.2 Regulierung

7.2.1 Weisungen und Mitteilungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Weisungen und Mitteilungen publiziert oder angepasst:

Die Mitteilungen und Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

- Mitteilungen M – 01/2025 vom 10. Dezember 2025 «Empfehlungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG für die Beurteilung der finanziellen Risiken der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen (zu den Weisungen W – 01/2025)»
- Weisungen W – 02/2025 vom 18. September 2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»
- Weisungen W – 01/2024 vom 19. Dezember 2023 (zuletzt geändert am 28. August 2025) «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»
- Weisungen W – 02/2016 vom 20. Oktober 2016 (zuletzt geändert am 28. August 2025) «Weisungen Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB»
- Weisungen W – 01/2025 vom 27. Mai 2025 «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»

– Weisungen W – 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 27. Mai 2025) «Weisungen Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»

7.2.2 Anhörungen

Im Jahr 2025 fand folgende öffentliche Anhörung zu einem Weisungsentwurf der OAK BV statt:

Abgeschlossene Anhörungen sind auf der Website der OAK BV archiviert

– Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» (Anhörungsfrist: 31. Januar 2025)

7.3 Systemaufsicht

7.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden

Die Direktaufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wurde Ende 2025 von acht regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen nach Art. 3 BVV 1 können auf den Websites der regionalen Aufsichtsbehörden aufgerufen werden (s. Tabelle S. 30).

Die nachfolgende Karte zeigt die einzelnen Aufsichtsregionen per Ende 2024; das Total der unter Aufsicht stehenden Einrichtungen wird für 2023 und 2024 ausgewiesen:

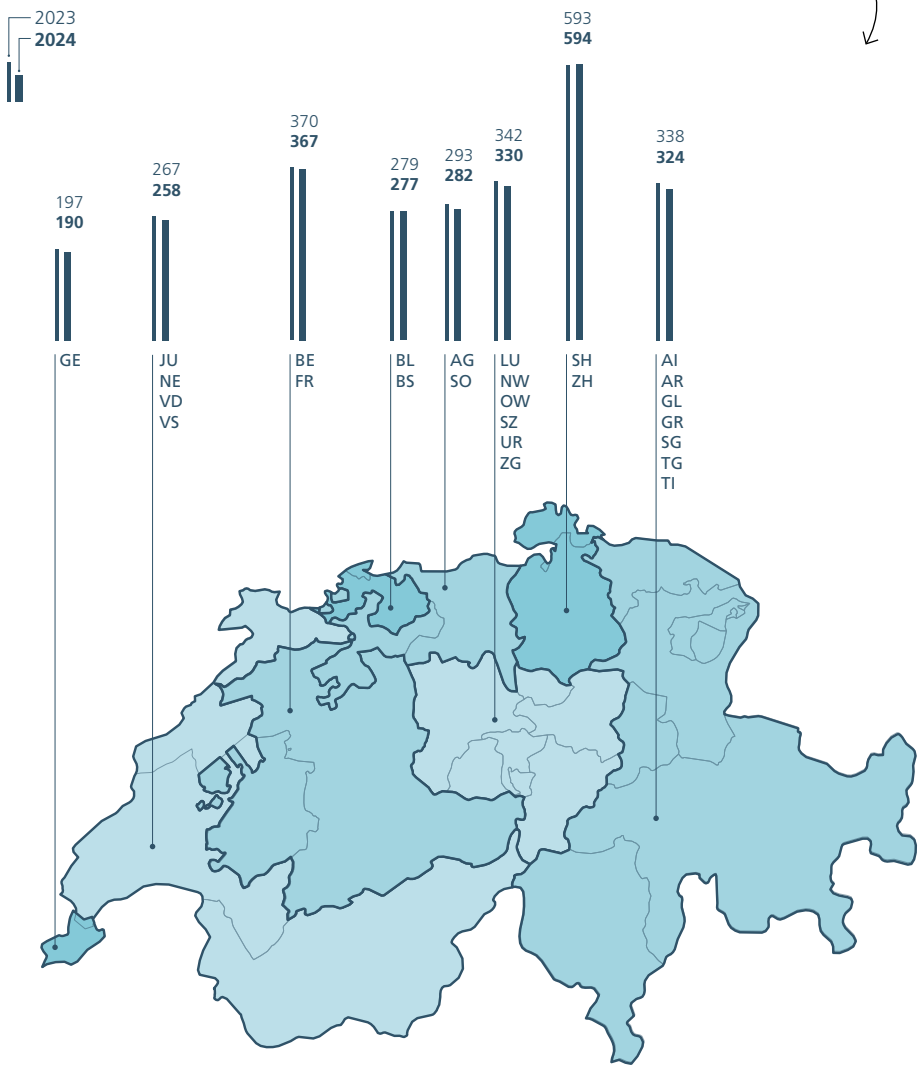

Die Fusion der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) sowie der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) trat per 1. Januar 2026 in Kraft. Die aus dieser Fusion hervorgehende neue Behörde nennt sich ATIOZ. Sie ist für die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen sowie über Einrichtungen zuständig, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung der beruflichen Vorsorge unterstehen und ihren Sitz in einem der folgenden neun Kantone haben: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Thurgau, St. Gallen, Tessin, Zürich und Schaffhausen. Die Standorte befinden sich in Zürich, St. Gallen und Muralto (TI).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf die acht regionalen Aufsichtsbehörden per Ende 2024.

Kanton	Aufsichtsbehörde	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Einrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2024	2023	**2024**	2023	**2024**	2023
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance www.asfip-ge.ch	110	114	80	83	190	197
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale www.as-so.ch	141	143	117	124	258	267
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht www.aufsichtbern.ch	195	197	172	173	367	370
AG, SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau www.bvsa.ch	120	122	162	171	282	293
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel www.bsabb.ch	127	127	150	152	277	279
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich www.atioz.ch	285	289	309	304	594	593
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG-und Stiftungsaufsicht www.atioz.ch	162	167	162	171	324	338
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht www.zbsa.ch	106	111	224	231	330	342
Total		**1246**	**1270**	**1376**	**1409**	**2622**	**2679**

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2024 der regionalen Aufsichtsbehörden.

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht.

7.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Website der OAK BV geführt.

7.4 Direktaufsicht

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen
		2024	**2024**	2023	2023
1291 Die Schweizer Anlagestiftung	30.06.	1 476	2	1 427	2
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	2 172	4	2 459	4
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	308	2	283	1
Allianz Global Investors Anlagestiftung (gegründet 2025)	31.03.	-	-	-	-
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	1 068	5	993	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.10.	18 345	7	17 079	7
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	2 524	1	2 271	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	3 412	2	3 240	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	18 555	32	16 596	33
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	794	4	748	3
Anlagestiftung VALYOU	31.12.	64	3	49	3
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWI)	31.12.	1 105	22	1 062	25
ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte	31.12.	843	3	677	3
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2 944	2	2 944	2
Aurora Anlagestiftung	31.12.	404	1	378	1
Avadis Anlagestiftung	31.10.	11 193	30	10 545	30
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1 516	4	1 367	4
avenirplus Anlagestiftung	31.12.	716	9	704	9
AXA Anlagestiftung	31.03.	11 245	2	10 650	2
AXA Vorsorge Anlagestiftung	30.09.	1 632	1	1 432	1
Baloise Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	2 422	8	1 990	7
DUFOUR Investment Foundation	31.12.	0	-	0	-

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen
		2024	**2024**	2023	2023
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1967	2	1907	2
EMPIRA Anlagestiftung (gegründet 2023)	31.12.	0	-	-	-
Equitim Fondation de placement	31.12.	165	1	150	1
Fondation Arc-en-Ciel	31.12.	165	1	161	1
Fondation de placement Losinger Marazzi (gegründet 2023)	31.12.	0	-	-	-
Fundamenta Group Investment Foundation	30.09.	864	1	737	1
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	473	1	467	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	2803	6	2591	7
Helvetica Life Investment Foundation	31.03.	0	-	-	-
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	1554	1	1457	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	497	1	479	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	8663	3	8129	3
IST Investmentstiftung	30.09.	7790	37	7218	36
IST2 Investmentstiftung	30.09.	529	7	442	6
IST3 Investmentstiftung	30.09.	1812	10	1648	9
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1527	14	1532	14
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	155	1	155	1
Liberty Anlagestiftung	31.12.	34	2	30	3
LITHOS Fondation de Placement Immobilier	30.09.	549	2	511	2
Patrimonium Anlagestiftung	31.12.	1470	3	1331	2
Prevalis Anlagestiftung	31.12.	284	1	233	1
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	851	14	743	14
Profond Anlagestiftung	31.12.	2457	2	2470	2
Realstone Fondation de Placement	31.12.	360	1	309	1
REMNEX Anlagestiftung	30.09.	146	1	134	1
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	304	2	230	2

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen
		2024	**2024**	2023	2023
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	1 459	2	1 391	2
Seraina Investment Foundation	31.12.	1 711	3	1 628	3
SFP Anlagestiftung	31.12.	1 023	3	862	3
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	2 708	3	2 592	3
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	2 440	10	2 246	10
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	4 185	3	4 007	3
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	18 837	26	17 660	27
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2 586	15	2 445	11
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1 477	4	1 461	4
Terra Helvetica Anlagestiftung	31.12.	188	1	181	1
UBS Investment Foundation 1	30.09.	10 640	13	10 083	17
UBS Investment Foundation 2	30.09.	10 101	29	8 856	29
UBS Investment Foundation 3	30.09.	11 368	23	11 230	22
UBS Investment Foundation 4 (vormals Credit Suisse Anlagestiftung)	30.06.	23 812	29	24 442	43
UBS Investment Foundation 5 (vormals Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule)	30.06.	4 695	14	4 853	14
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien	30.09.	230	1	184	1
VAUDOISE Anlagestiftung (gegründet 2023)	31.12.	221	1	134	1
Vertina Anlagestiftung	31.03.	83	1	62	1
VZ Anlagestiftung	31.12.	5 398	23	4 691	23
VZ Anlagestiftung 2	31.12.	1 160	12	539	6
Zürich Anlagestiftung	31.12.	24 810	56	23 033	52
Total 69 Anlagestiftungen		**247 287**	**530**	232 539	535
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	31.12.	25 402	-	22 857	-
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1 473	-	1 366	-
Gesamttotal		**274 162**		256 762	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven.

8 Abkürzungsverzeichnis

ACA	Association des Courtiers en Assurances
AMAS	Asset Management Association Switzerland
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 1	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
PatronFonds	Interessengemeinschaft der Schweizer Wohlfahrtsfonds
PK-Netz	Gewerkschaftliches Kompetenzzentrum für berufliche Vorsorge
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung (Swiss Private Equity & Corporate Finance Association)
SIBA	Swiss Insurance Brokers Association
SIV	Schweizer Immobilienschätzer-Verband
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SNB	Schweizerische Nationalbank
SPV	Schweizer Personalvorsorge
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSPA	Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte (Swiss Structured Products Association)
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pension Funds
SwissAccounting	Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
TREUHAND|SUISSE	Schweizerischer Treuhänderverband
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VVS	Verein Vorsorge Schweiz

Impressum

Herausgeberin
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung, Grafiken und Illustration
Emphase GmbH, Lausanne / Bern
Fotos: Lea Moser

Erscheinungsdatum
12. Mai 2026

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV